



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
z.H. Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

13. Februar 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes, Drucksache 19/1757

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2019 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG).

Die konstitutive Neufassung des MVollzG begrüßen wir sehr. Allerdings wurde bei der Überarbeitung der Bereich der Seelsorge ausgelassen, obwohl hier wesentliche Änderungen/Modernisierungen dringend erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Anmerkungen machen:

I. Grundsätze des Maßregelvollzuges

§ 3 Abs. 1 MVollzG-Entwurf verweist darauf, dass im Umgang mit den untergebrachten Menschen deren Rechte, Würde und Befinden zu beachten seien. Aus unserer Sicht fehlen hier die wichtigen Aspekte der Berücksichtigung der ethnischen Herkunft sowie der kulturell-religiösen Lebenssituation. Entsprechend sensibilisierte Umgangsformen sollten gerade in Zeiten, in denen auch zahlreiche Menschen mit Migrationshintergrund sich in eine Behandlung begeben in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges selbstverständlich sein. Andere Bundesländer haben diesen Aspekt bereits aufgegriffen.¹

II. Religionsausübung und Seelsorge

Wir sehen erheblichen Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei der Kontaktaufnahme mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie hinsichtlich der Behandlung religiöser Gegenstände.

1. Zugang zu Seelsorge/Kontaktaufnahme mit Seelsorgern

§ 11 MVollzG-Entwurf regelt derzeit nur die Teilnahme an Gottesdiensten und „religiösen Veranstaltungen“. Der grundsätzliche Zugang zur Seelsorge und damit die Kontaktaufnahme und das Gespräch mit einem Seelsorger/einer Seelsorgerin sind nicht vorgesehen. Zwar implizieren Regelungen wie beispielsweise in § 13 Abs. 4 Satz 1 MVollzG-Entwurf, dass Besuche von Seelsorgern/Seelsorgerinnen vorkommen, ein Recht auf einen solchen Besuch sieht der Gesetzentwurf aber nicht vor. Hier sehen wir dringenden Änderungsbedarf, denn das vertrauliche

¹ Siehe u.a. Art. 2 Abs. 3 BayMRVG



Seelsorgegespräch ist ein wesentlicher Baustein einer gelingenden Seelsorge und Begleitung des untergebrachten Menschen.

Hinzu kommt, dass beispielsweise Strafgefangenen gemäß § 88 LStVollzG SH „religiöse Betreuung“ durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden darf und ihnen geholfen werden muss, einen entsprechenden Kontakt aufzunehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Strafgefangene in Schleswig-Holstein weitergehende Rechte genießen sollen als im Maßregelvollzug untergebrachte Menschen. Zudem sehen diverse Gesetze anderer Bundesländer ebenfalls entsprechende Regelungen vor.² Wir schlagen daher folgende Ergänzung von § 11 MVollzG-Entwurf vor:

Dem untergebrachten Menschen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

2. Religiöse Gegenstände

Religiöse Gegenstände wie beispielsweise eine Bibel oder ein Koran, ein Rosenkranz, eine Gebetskette oder ein Heiligenbild sind für viele Menschen – besonders in Ausnahmesituationen – von besonderer Bedeutung. Es kann daher nicht sein, dass diese besonderen Gegenstände genauso entzogen werden können wie andere. Auch hier sind die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen schlechter gestellt als Strafgefangene. Letztere genießen nämlich das Recht aus § 67 Abs. 2 Satz 1 LStVollzG SH, wonach religiöse Schriften und Gegenstände nur bei grobem Missbrauch entzogen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Ergänzung von § 11 MVollzG-Entwurf um einen neuen Absatz 3, der wie folgt lauten könnte:

Die untergebrachten Menschen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist vorher zu hören.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer

Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

² Siehe u.a. Art. 14 Abs. 1 BayMRVG, § 24 Abs. 1 BW PsychKHG